

Merkblatt für Prüfungen

Für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie Promotionen gelten folgende Regelungen: Mündliche und schriftliche Präsenzprüfungen können bis auf weiteres nur in Ausnahmefällen und entlang der zentralen Vorgaben durchgeführt werden. Die mündlichen sowie schriftlichen Prüfungen im 1. Staatsexamen Lehramt werden bis auf weiteres ausgesetzt. Für die juristischen Staatsexamensprüfungen gelten die Regelungen des Justizprüfungsamts.

Kleinere Prüfungen (maximal 5 Personen)/Disputationen etc. können bis auf Weiteres stattfinden, wenn Beteiligten vorher ausdrücklich schriftlich zustimmen und ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den einzelnen Beteiligten eingehalten wird.

Die aufgrund der aktuellen Situation entstehenden Nachteile der Studierenden sollen prüfungsrechtlich soweit wie möglich ausgeglichen werden. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass grundsätzlich auch angesichts der derzeitig erschwerten Studien- und Prüfungsbedingungen die zwingenden rechtlichen Vorgaben, insbesondere der Prüfungsordnungen, weiter Geltung haben. Allerdings sind die rechtlichen Bestimmungen in einer angemessenen Weise der jeweiligen Situation anzupassen. Dies gilt insbesondere dort, wo Ermessensspielräume bestehen. Es sind einheitliche und transparente Kriterien im weitgehenden Interesse der Studierenden anzuwenden, dabei darf jedoch insbesondere das Prinzip der Chancengleichheit nicht verletzt werden.

Mündliche Einzelprüfungen/Disputationen:

Mit Zustimmung der Studierenden können auch videogestützte mündliche Prüfungen/Disputationen durchgeführt werden, sofern die Identitätsfeststellung gewährleistet ist und ansonsten die Prüfungsbedingungen eingehalten werden, insbesondere müssen neben den Prüfer*innen die Beisitzer*innen anwesend sein. Aus datenschutzrechtlichen Gründen empfehlen wir die Nutzung der vom HRZ bereitgestellten Software VidoConnect, siehe https://www.rz.uni-frankfurt.de/50324159/Videokonferenzen_mit_Vidyo

Die Zustimmung der Proband*innen muss schriftlich vorliegen, eine eingescannte Erklärung reicht hierfür aus. Ggf. erforderliche digitale Anmeldungen sind mit dem Prüfungsamt abzustimmen.

Interessierte, die Disputationen beiwohnen möchten, müssen sich rechtzeitig vorher bei den jeweiligen Prüfungskommissionsvorsitzenden elektronisch anmelden. Der/die Vorsitzende prüft, ob und inwieweit eine videogestützte Übertragung der Disputation möglich ist. Das SSC wird sich um Unterstützung bei der technischen Umsetzung bemühen.

„Fernklausuren“:

Da zurzeit die notwendige Identifizierung der Studierenden aus technischen Gründen noch nicht rechtssicher garantiert werden kann und darüber hinaus weitere Fragen, wie solche der Rücktrittsmöglichkeiten, noch nicht abschließend geklärt sind, ist von derartigen Prüfungen vorerst abzusehen. Sobald eine Lösung dieser Fragen auch mit Blick auf die Zukunft gefunden wurde, werden wir umgehend informieren.

Hausarbeiten, Abschlussarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen:

Aufgrund der vollständigen Schließung der Bibliotheken ergeben sich erschwerte Bedingungen für die Studierenden bei der Bearbeitung. Es ist zunächst pauschal eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um vier Wochen zu gewähren. Diese Regelung ist vorläufig, sie wird erforderlichenfalls an die aktuellen Entwicklungen angepasst.

Die pauschale Verlängerung betrifft alle Bearbeitungsfristen, die derzeit laufen, also nicht nur diejenigen Abgabefristen, die in den Zeitraum vom 16. März bis zum 20. April fallen.

Eine weitere großzügige Verlängerung der Abgabefristen ist möglich, wenn eine Abgabe nach vier Wochen nicht möglich ist, z.B. erforderliche Literatur nur im Präsenzbestand verfügbar ist oder

aufgrund einer individuellen Situation (Kinderbetreuung, weiterhin geschlossene Schulen o.Ä.). Dies ist mit dem Prüfungsamt bzw. den Prüfer*innen abzuklären.

Die Arbeiten sind in Abweichung zu den Prüfungsordnungen auf dem Postweg oder online als pdf einzureichen. Bei Online-Einreichung ist die unterschriebene Erklärung, dass die Arbeit selbstständig verfasst und alle benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben sind, einzuscannen.

Da dies nicht in allen Fällen eine sachgerechte Lösung sein wird, sind den Studierenden jenseits der Rücktrittsregelungen in den Prüfungsordnungen als Alternative großzügige Rücktrittsmöglichkeiten einzuräumen.

Es wird dringend abgeraten, zum jetzigen Zeitpunkt neue Themen für Hausarbeiten auszugeben oder zu Abschlussarbeiten zuzulassen.

Abgebrochene externe Pflichtpraktika

Das Praktikum kann noch gewertet werden, wenn mit der bereits abgeleisteten Praktikumszeit die Kompetenzziele weitgehend erreicht worden sind. Dies kann aber nur mit deutlich mehr als 50 % der vorgesehenen Praktikumszeit angenommen werden.

Für Lehrende steht folgende Mailadresse für Rückfragen in Einzelfällen zur Verfügung:

ssc-pruefungen@uni-frankfurt.de